

Auszüge aus Hrn. Dekan's Frei Eröffnungs- und Schlussrede der diesjährigen Synode

Autor(en): **Frei**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **7 (1831)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gerügt hatte, welches man dem Evangelium Jesu Christi — diesem Heiligthum der Menschheit — anthue, indem man es am Capiteltag zu einem blossen Schauspiel benutze, kam ich auf das Thema: Was ein evangelischer Geistlicher überhaupt predigen, und in welcher Eigenschaft er das thun müsse? Ueber Alles schön und ergreifend war der — wenn ich nicht irre, vom Schullehrer Signer angeführte — Kirchengesang aus Nägeli's neuem Choralwerk und einigen andern seiner Compositionen, so daß ich, wenn ich des Gegenstandes sogleich mächtig gewesen wäre, am liebsten über den Gesang geprediget haben würde. So etwas hört man selten in einer protestantischen Kirche. Einen sehr würdigen Beschluß der Synodalgeschäfte bildete auch diesmal die Sammlung einer Liebeststeuer für einen Kollegen, der gegenwärtig ohne Vermögen und ohne Anstellung lebt; sie betrug 25 fl. 31 kr. Noch darf ich nicht vergessen zu bemerken, daß Hr. Löwenwirth Schieß für 30 Kreuzer ein sehr gutes Essen lieferte, freilich ohne welsche Hühner, die sich nicht wenig verwundern mochten, so auf einmal übergangen worden zu sein. Auch ist sein neuerbauter Saal von der Art, daß Jedermann aufrecht darin stehen kann; möchte das doch in den Gasthäusern zu Trogen auch der Fall sein!

548853

Auszüge aus Hrn. Dekan's Frei Eröffnungs- und
Schlußrede der diesjährigen Synode.

Der Eröffnungsrede entheben wir die sehr bemerkenswerthe Kritik über die im vorigen Jahr von Neu- und Alt- Räten revidirten Kirchen- und Religions- polizeilichen Artikel des Landmandates:

„Wenn der 2. Art. früher sagte: „Sogenannte Neulehrer, welche heimliche Versammlungen halten und Irrthümer verbreiten, soll der Pfarrer des Orts mit Zuzug der verordneten Ehe-

gäumer zu belehren und von der Schädlichkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen suchen, ihnen die fernern Zusammenkünfte untersagen und im Fall des Ungehorsams sie den Vorgesetzten oder höherer Behörde zur Bestrafung einleiten,“ — so verordnet er nun in seiner neuen Gestalt: „Wenn sogenannte Neulehrer Versammlungen halten und Grundsätze verbreiten, die mit der christlichen Religion unvereinbar sind und der gesellschaftlichen Ordnung Gefahr bringen könnten, sollen der Pfarrer und die Ehegäumer des Ortes dieselben mit Sanftmuth zu belehren suchen und je nach den Umständen dem regierenden Landammann Bericht erstatten.“ Es hat sich demnach dieser Art. bedeutend jener religiösen Freiheit genähert, die kaum von den Urrechten des Menschen weggezählt werden kann, wie nachdrücklich auch immer neue Erfahrungen beweisen, daß ein Staat äußerst glücklich zu preisen sei, der die kirchliche Einheit zu bewahren wußte. Eine große Unbestimmtheit bleibt dem Artikel noch immer, wenn er von Grundsätzen redet, die mit der christl. Religion unvereinbar sind; denn wer soll diese ausmitteln? Ueber dem Coder, der zu solcher Ausmittlung helfen sollte, über den heil. Schriften steht noch immer das alte Werenfelsische Motto:

„Das ist das Buch, wo Jeglicher sucht die eigene Meinung.
Was er begierig da sucht, findet begierig er auch.“

„Eine Behörde aber, die zwischen den divergirenden Ansichten mit ihren Gründen oder Machtsprüchen entscheide, fehlt, uns.“

„Bedeutend gemildert ist auch der 31. Artikel. Zu Kirchenbesuch und würdiger Feier der Sonn- und Festtage werden die Bewohner unsers Landes nicht mehr alles Ernstes aufgefordert, sondern der Art. beschränkt sich in seiner neuen Gestalt auf die nachdrucksamste Empfehlung; die Predigten in der Woche werden gar nicht mehr erwähnt und es wird ohne weitere Berührung lediglich dem, nicht überall sehr zarten, Gefühl für kirchlichen Anstand überlassen, nicht vor dem Ende des Gottesdienstes wegzueilen. Wenn diejenigen, die sich beharrlich vom Gottesdienst und heil. Abendmahl entfernen, nur noch zur Ver-

antwortung an die Ehegäumer gewiesen werden, so scheint nun einzig durch Belehrung auf solche Leute gewirkt werden zu sollen, die man, dem frühern Artikel zufolge, nach Befinden der Dinge höhern Orts zur Bestrafung einzuleiten hatte.“

„Der 4. Art. hat aufgehört die Aufsicht der Vorsteher auf anständiges Betragen in der Kirche etwas auffallend auf die Emporkirche zu beschränken, und dehnt sie nun billig auf die ganze Kirche aus.“

„Im 5. Art. ist, in Analogie mit dem dritten, die Bestimmung weggefallen, daß man beim heil. Abendmahl wenigstens bis zum Ende der Communion und des Gebetes in der Kirche zu bleiben habe. Möge es uns also gelingen, recht Viele zu einem Besuchen des heil. Abendmahls zu erwärmen, wobei sie aus eigenem Herzensdrange das Dankgebet im feierlichen Schooße der versammelten Gemeinde suchen.“

„Im 6. Art. habe ich immer einen Druckfehler vermuthet und durch einen solchen scheint die Strenge der frühern Fest- und Sonntagsfeier beinahe ganz aufgelöst. Nicht bloß ist das Verbot von Ergölichkeiten, welche zu Versäumniß des Gottesdienstes und Störung der häuslichen Andacht führen, völlig weggefallen, sondern die, wahrscheinlich durch einen Druckfehler entstellte, neue Redaction des Art. macht es wenigstens z w e i f e l h a f t, ob das Weberfertigen und Stückausgeben, das Herumtragen und Feilbieten eßbarer und anderer Dinge, das Deffnen der Läden und Metzgen, das Mahlen und Fahren der Müller, das Backen, das Einsammeln der Erd- und Baumfrüchte, der Vogelfang, die Jagd, das Zielschießen und Kutschen- und Schlittensfahren, alles dieses an S o n n- und F e s t t a g e n, weiter untersagt sei, wenn man nur den Gottesdienst nicht stört; eine Weite, die von früherer in einzelnen Dingen unstreitig übertriebener Sabbathsweihe denn doch gewiß zu sehr absteht, und namentlich in ihrer Ausdehnung selbst auf die Festtage meines Wissens noch nirgends gefunden wurde. — Denken wir uns am Schlusse des Art. ein „und“ statt des „oder“, so gewinnt derselbe eine ganz andere Bedeutung.“

„Freudiger wende ich mich zu dem 10. Art., der nicht weiter die Vorgesetzten bloß beauftragt, dafür zu sorgen, daß das Schulhalten so kurz als möglich im Jahr unterbrochen werde, sondern sie nunmehr verpflichtet, zu bewirken, daß die Kinder das ganze Jahr hindurch den Schulunterricht benützen können, und ihnen in denjenigen Gemeinden, in welchen noch keine Freischulen sind, die Einführung derselben angelegentlich empfiehlt.“

„Wenn auch der 12. Art. einem anzustellenden Schullehrer das gute Zeugniß des Pfarrers künftig entbehrlich macht, so freuen wir uns doch gewiß Alle der durchgreifenden That, die jede neue Schullehrer-Wahl von dem Zeugniß der obrigkeitlichen Schulkommission über die Tüchtigkeit der betreffenden Subjekte abhängig macht.“

„Der 13. Art. ergänzt das frühere Verbot, daß Knaben und Töchter, welche nicht lesen können, nicht in den Religionsunterricht aufgenommen werden mögen, durch die gute Anordnung, daß in diesem Falle der Pfarrer und die Ortsbehörden auf angemessene Weise zu sorgen haben. — Hingegen hebt derselbe Art. die bisherige Abndung für schlechte Anwendung der Unterweisungzeit auf, sagt kein Wort mehr von Ausschließung von der Confirmation und Verpflichtung, in der nächstfolgenden Unterrichtszeit noch fernern Unterricht anzunehmen, und will bloß ein schlechtes Betragen während der Zeit des Unterrichts, nach erfolgloser Zurechtweisung vom Pfarrer, den Vorgesetzten zu weiterer Verfügung eingeleitet haben. — Ich weiß, daß die Ausschließung mißbraucht worden, daß sie in einzelnen Fällen nicht rathsam, in andern entschieden schädlich sein kann. Ebenso ausgemacht schädlich scheint mir aber, daß der Contrast von der frühern Verordnung zu der gegenwärtigen zu schneidend sei, und wenn die Zeit des Confirmanden-Unterrichts durch Fleiß und einen feierlichen Ernst ausgezeichnet werden muß, um desto wirksamer für das Leben zu werden, wenn der Geistliche Mittel bedarf, diesen Ernst auch gegen die Rohheit zu schützen, so kann die neue Verordnung nur unzureichend genannt werden, u. s. w.“

„Der 24. Art. gibt dem Verbot paritätischer Ehen, die bisher

mit dem Verluste des Landrechts gebüßt wurden, oder wenigstens gebüßt werden sollten, die zeitgemäße Milde rung mit, daß solche Ehen, wenn Umstände die Anwendung der bisherigen Strafe nicht gestatten, auf andere angemessene Weise bestraft werden sollen. Ein geistreicher Mann nannte unser Vaterland eine paritätische Ehe; in Rücksicht hierauf wird die Zukunft allmählig dem ganzen Artikel zu Grabe läuten.“

„So untersagt der 26. Art. endlich völlig die doppelten Ehegäumereien, die noch in einem Idiotikon erläutert werden sollten, ehe die Nachwelt den seltsamen Mißbrauch unter die unverständlichen Räthsel zählen wird.“

Der 27. Art. entbindet die Ehegäumer von dem Augenmerk auf Ehegelöbniße, die nicht auf gesetzliche Weise aufgehoben worden sind; und läßt die früher genannten Personen, welche den öffentlichen Gottesdienst und das heil. Abendmahl beharrlich versäumen, unberührt.“

„Der 29. Art. erläßt uns eine lästige Inquisition und der 31. hebt die Grausamkeit auf, daß Personen, welche einst für Hurerei und Ehebruch abgestraft wurden, am Mittwoch in ihrer Gemeinde copulirt und demnach ihre unschuldigen Verlobten mit ihnen prostituirt werden mußten.“

„Der 37. Art. des frühern Mandats endlich, welcher das Trinken und den vertraulichen Umgang mit Personen des andern Geschlechtes, die nicht unserer Religion sind, gänzlich und bei der Buße von 5 fl. verbietet, hat im neuen Mandat den Abschied bekommen.“

Diese interessanten Recensionen schließt Hr. Dekan Frei mit einem schönen Wort über die Verordnungen der Obrigkeit hinsichtlich des Schulwesens. Die Redaktion nimmt dasselbe hier einzig deshalb nicht auf, weil sie aus der nämlichen geistreichen und gewandten Feder über diesen, jetzt besonders wichtigen, Gegenstand einen ausführlichern Artikel für eine der nächsten Nummern dieses Blattes erwartet.

Aus der Schlußrede entlehnen wir folgende Stelle;

— „Wie vor 3 Jahrhunderten eine neue Aera in religiösen

Dingen begann, so scheint sich jetzt eine neue für die bürgerlichen Verhältnisse entwickeln zu wollen. Vielfach bieten sich uns dieselben Erscheinungen dar, wie sie aus jener Zeit uns aufbewahrt sind. Wie jene Zeit ihre Vorläufer hatte, die in Schrift und Rede muthig an dem Bau der Gewalt zu rütteln wagten, so hatte sie auch die gegenwärtige, und wenn ein roheres Jahrhundert die Vorläufer selbst, das neuere nur ihre Schriften verbrannte, so haben beide mit ihren Scheiterhaufen gleich wenig gegen den aufgeregten Geist vermocht. Mit dem nämlichen Starrsinn, der damals die Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern immer wieder weglüstete oder wegtrostete, sahen wir in unserer Epoche eine zeitgemäße Umgestaltung der Verhältnisse bekämpfen und nach den nämlichen Gesetzen wird augenscheinlich der stark gewordene neue Geist in gewaltsamen Umwälzungen erringen, was ihm auf friedlichem Wege verweigert wird. In großen Symptomen that es die Zeit abermal kund, daß alles Unterfangen der Verkehrtheit die Siege dessen, was sie gereift hat, nur beschleunige und daß seine Mittel wie seine Erfolge aller Berechnung spotten.

Einen mächtigen Contrast aber, der zunächst uns angeht, scheint die jetzige Zeit darzubieten. Im Kampfe des 16. Jahrhunderts war der geistliche Stand alles. Eine Bannbulle hatte einst kaiserliche Heere zerstäubt, auf ein Mönchlein aber wurden jetzt alle Bannstrahlen umsonst losgeschleudert, und mit seiner Feder machte Luther denselben päpstlichen Stuhl in seinen Grundfesten erzittern, der noch vor Kurzem die neue Welt vertheilt hatte. Zwingli und Knax, Calvin und Thausan waren Geistliche und diesem Stande gehörten in allen Landen die Urheber der großen Ereignisse an. Was sollen wir neben diesem großen Einflusse des Geistlichen auf die damalige Zeit von seiner Bedeutung in der gegenwärtigen sagen? Staatskünstler und Heerführer haben jetzt die Bühne eingenommen; Verfassungen und Schlachtfelder sind der beinahe ausschließliche Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden; die Religion hat, wie man meinen möchte, völlig aufgehört, ein

Gegenstand öffentlicher Theilnahme zu sein, und ihre Diener scheinen in eine völlige Nullität zurückzutreten, seit die Welt wieder auf der Degen Spitze ruht.“

„Es müßte ein lähmendes Gefühl für uns sein, wenn es wirklich wahr sein sollte, daß unser Stand in Zeiten wie die gegenwärtige zu unbedeutenden Nebendiensten verurtheilt sei; aber ich glaube bestimmt darthun zu können,

daß der geistliche Stand besonders auch in Zeiten politischer Bewegung eine große Bedeutung behalte.

Das ist es wovon ich sprechen will.“

Nun folgt eine ausführliche Entwicklung dieses Thema, der wir hier nicht weiter folgen können.

544652

Bemerkungen zu dem in No. 2. Febr. 1831 enthaltenen Aufsätze: „Martini-Kirchhöre in Rütche 1830.“

Da der Einsender des bezeichneten Aufsatzes in Bezug auf das Geschichtliche der Sache dem Publikum ziemlich genaue Rechnung trug, so haben wir hierüber nur Weniges beizufügen; hingegen erlauben wir uns einige freie Bemerkungen über die Handlungsweise der Hrn. Vorsteher, um die öffentlich als Hintansetzer der Billigkeit gestempelten Gemeindeglieder einigermaßen zu rechtfertigen, was, wie wir glauben, nicht unschwer sein wird.

Bekanntlich gab also die Wahl des Einziehers Anlaß zu etwas ernstern und lauten Diskussionen, indem die Vorgesetzten dieselbe nur auf Gemeindeglieder beschränken wollten, das Volk hingegen behauptete, es seien auch die Weisagen wählbar, und zwar aus dem Grunde, weil diese Beschränkung nicht von einer Kirchhöre aus beschlossen worden sei. — Ob es der Billigkeit gemäß sei oder nicht, die vom Stimmrecht ausgeschlossenen Weisagen zu dieser Leistung zu verpflichten, das fiel keinem von uns schwer,